

zustand an sich erfordert haben würde, ist ganz einflusslos auf die Beurtheilung der Frage über Sicherheits- oder Wohlfahrtspolizei. Er mußte in Wurzen länger bleiben nach den Bestimmungen des Gothaer Vertrags, wonach derselbe ohne vorgängige Annahmeerklärung seiner Heimathsbehörde nicht ausgewiesen werden konnte. Diese Bestimmung leidet in gleicher Weise Anwendung bei Vaganten, welche sich in sicherheitlichem Gewahrsam befinden, wie auf fremde Kranke und Arme, deren sich die Armenversorgungsbehörde entledigen will.

Superintendent Dr. Lechler: Ich wollte mir nur erlauben, auf Schluß der Debatte anzutragen.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es hat sich Niemand weiter zum Sprechen gemeldet; ich schließe demnach die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Claus: Als Anhänger derjenigen Fraction in der Deputation, welche die Ansicht vertritt, daß diese Beschwerde als nicht unbegründet anzusehen sei, kann ich mich im Allgemeinen auf Dasjenige beziehen, was ich darüber auf den letzten Seiten des Berichtes ausgeführt habe, und wüßte ich dem nichts Neues hinzuzufügen. Auch durch Dasjenige, was in der Debatte geäußert worden ist, bin ich eines Anderen nicht überzeugt worden. Wenn angeführt worden ist, daß bei constatirter Geistesabwesenheit und Unzurechnungsfähigkeit des Pehold sofort die Competenz des Gerichtes aufgehört habe, so kann ich dies nicht zugeben, da jedenfalls das königl. Gerichtsamt den Pehold so lange polizeilich zu verwahren hatte, bis die Auf- und Annahmeerklärung seines Heimathstaates eingekommen und damit erst die Thätigkeitsäußerung dieser Behörde erledigt war. Selbige hat bis dahin alle Zwischenacte unbeanstandet vorgenommen und dadurch selbst aufs Unzweifelhafteste factisch anerkannt, daß ihre Competenz bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht geschlossen sei, noch nicht aufgehört hatte. Was den Stadtrath anlangt, so konnte derselbe nach Lage der Sache und nachdem das Gerichtsamt resolvirt hatte, den geisteskranken Pehold zu entlassen, von seinem Standpunkte aus nichts Anderes thun, als ihn vorläufig anzunehmen. Die dissentirende Deputationshälfte geht aber ebenfalls bei ihrer Ansicht nicht so weit, zu behaupten, daß der Stadtrath überhaupt gar nicht hätte in die Lage kommen können, für die Aufnahme Pehold's aus eigenen Mitteln der Stadtgemeinde zu sorgen. Unter gewissen Voraussetzungen konnte seine Verbindlichkeit dazu allerdings eintreten. Wäre nämlich der Fall so gewesen, daß Pehold entweder Legitimation bei sich hatte, die ihn sicher auswies, und er nicht sofort transportabel gewesen wäre, oder er wäre zu der Zeit, wo die Aufnahmeerklärung eingegangen, noch nicht transportfähig gewesen, so würde nach meinem Dafürhalten von diesem

Momente an dann allerdings die Stadtgemeinde Wurzen in die Verbindlichkeit, für Pehold's weitere Verpflegung bis dahin, wo dessen Fortschaffung erfolgen konnte, zu sorgen, einzutreten gehabt haben; aber nicht als Heimathsgemeinde, sondern als zufällige Aufenthaltsgemeinde. Doch es ist dies Alles bereits im Berichte selbst näher begründet und ausgeführt worden, daher ich mich enthalten darf, dem noch etwas Weiteres hinzuzufügen.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich gehe nun zur Abstimmung über. Es liegt hier der seltene und eigenthümliche Fall vor, daß der Kammer die Wahl gelassen wird zwischen zwei verschiedenen Deputationsvorschlägen, und doch liegt weder ein Majoritäts-, noch ein Minoritätsvotum der Deputation uns vor. Es wird sich das aber ohne Schwierigkeit erledigen lassen, wenn man bei der Abstimmung §. 18 der Landtags-Ordnung berücksichtigt, nach welchem nach der Berichterstattung die Reihenfolge der Beschlußfassung bestimmt werden soll. Der gewöhnliche, geordnete Weg ist, daß zuerst beschlossen werden soll, ob ein Anbringen auf sich zu beruhen habe; zweitens: ob eine Eingabe zur Kenntnißnahme, zur Erwägung an die Staatsregierung abzugeben sei u. s. f. Ich glaube also, nur sachgemäß zu verschreiten, wenn ich der hohen Kammer den Vorschlag unterbreite, zunächst über das Votum derjenigen Deputationsmitglieder abzustimmen, welche anrathen, die vorliegende Beschwerde auf sich beruhen zu lassen. Sollte die hohe Kammer einen entgegengesetzten Beschluß fassen, also die Beschwerde nicht auf sich beruhen lassen wollen, so würde dann der Vorschlag der drei übrigen Deputationsmitglieder zur Geltung zu kommen haben und von mir die Frage darauf zu richten sein, ob die Beschwerde der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben werden soll. — Ich erwarte, ob ein Widerspruch gegen diese meine Anschauung erhoben wird? — Es ist nicht der Fall; ich werde also dergestalt vorgehen, daß ich Sie ersuche, sich darüber zu erklären:

„ob Sie die vorliegende Beschwerde auf sich beruhen lassen wollen?“

Die Frage ist gegen 10 Stimmen verneint. Es ist also entschieden worden, daß die Beschwerde nicht auf sich beruhen solle.

Demgemäß stelle ich die weitere Frage:

„will die Kammer beschließen, die Beschwerde der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben?“

Die Frage ist bejaht und wird also zunächst die anderweite Entschließung der Zweiten Kammer abzuwarten sein, welche die Beschwerde bekanntlich auf sich beruhen lassen will.

Die Gegenstände der heutigen Tagesordnung sind somit erschöpft. Es wird das Protokoll verlesen werden und ich bitte,